

Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
der Wirtschaftskammer Wien
Judenplatz 3-4 | 1010 Wien
T 01/514 50-4103 | F 01/514 50-4118
E FachgruppeKaffeehaeuser@wkw.at
W <http://www.wko.at/wien/kaffeehaeuser>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
stf/fg 1b/Mag.Lux/ba

Durchwahl
4103

Datum
28.7.2008

Nichtraucherregelung für die Gastronomie ab 1. Jänner 2009

Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, hat das Parlament am 9. Juli 2008 eine Änderung des Tabakgesetzes beschlossen.

Nach der Bestätigung durch Bundesrat und Bundespräsident wird das Gesetz voraussichtlich im Oktober 2008 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten:

• Lokale mit mindestens 2 Gasträumen

Raucher- und Nichtraucherbereich müssen räumlich getrennt sein. Es muss gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in den Nichtraucherbereich dringt. Der Hauptraum sowie mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen und Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze müssen im Nichtraucherbereich liegen.

• Lokale mit nur 1 einzigen Gastraum

Lokale mit einem Gastraum bis 50 m² können frei entscheiden, ob das Rauchen für die Gäste erlaubt ist oder nicht.

Bei Lokalen von 50 bis 80 m² hat die Behörde zu beurteilen, ob eine räumliche Trennung aus bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Gründen zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, hätte der Gastwirt - wie bei den kleineren Betrieben - die freie Wahl.

Nach unserer Einschätzung wird es jedoch rechtlich fast immer möglich sein, bauliche Abtrennungen durchzuführen.

Bei Betrieben mit nur 1 einzigen Gastraum gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2010, wenn bauliche Maßnahmen zur Abtrennung geplant sind, die unverzüglich nach Kundmachung des Gesetzes in die Wege geleitet werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass dies eine Anzeige an die Behörde erforderlich machen wird.

Das Rauchverbot ist besonders zu kennzeichnen.

Mit der Neuregelung des Tabakgesetzes sind auch einige arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen verbunden, wie z. B. ein absolutes Beschäftigungsverbot von werdenden Müttern im Raucherbereich.

Die Neuregelung des Tabakgesetzes wirft eine Fülle von Fragen auf, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden können. Das Gesundheitsministerium, das für das Tabakgesetz zuständig ist, hat angekündigt, unklare Fragen in einem eigenen Erlass im Oktober 2008 zu klären.

Den Gesetzestext (Regierungsvorlage, §§ 13ff.) finden Sie auf unserer Website www.wko.at/wien/kaffeehaeuser.

Wir ersuchen dieses Schreiben vorerst als Erstinformation zur Kenntnis zu nehmen. Sobald wesentliche Punkte geklärt sind, werden wir Sie von uns aus neuerlich informieren.

Freundliche Grüße

KommR Günter Ferstl
Fachgruppenobmann

Mag. Norbert Lux
Geschäftsführer